

## Ansprüche auf Altersteilzeit nach TV FlexÜ Prüfungsschema / Checkliste

Im Folgenden werden stichwortartig die sich aus den tariflichen Anspruchsvoraussetzungen ergebenden Prüfungsschritte dargestellt, die erforderlich sind, sobald ein Beschäftigter einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages nach TV FlexÜ 2015 stellt.

Hinweis:

Ausführliche Erläuterungen zu den Ansprüchen auf Altersteilzeit nach TV FlexÜ finden Sie im „Leitfaden zur Altersteilzeit 2015“ im Kapitel „Modul 4 - Ansprüche“.

### **I. Besonderer Anspruch nach § 12.2 - Prüfungsschema / Checkliste**

#### 1. Formelle Voraussetzungen (§ 12.6)

- a) schriftlicher Antrag
- b) Antragstellung frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Beginn der Altersteilzeit
- c) Antragstellung spätestens 4 Monate vor dem gewünschten Beginn der Altersteilzeit
- d) Antrag muss gewünschten Beginn und gewünschte Dauer (maximal 6 Jahre, mindestens 18 Monate) umfassen
- e) Antrag muss das gewünschte Arbeitszeitmodell umfassen (Blockmodell, unverblocktes oder gleitendes Modell)
- f) gewünschter Beginn und - im Falle des Blockmodells - gewünschter Wechsel von Arbeits- in Freistellungsphase müssen auf einem Monatsersten liegen.
- g) Vorlage einer Rentenauskunft, da nach Freistellungsphase Rentenzugang bestehen muss (geminderte oder ungeminderte Rente)
- h) schriftlicher Vertragsschluss spätestens zwei Monate vor gewünschtem Beginn

#### 2. Rechtsfolgen von Verletzungen der Formvorschriften:

- a) Verletzung des Schriftformerfordernisses: Nichtigkeit des Antrags gem. § 125 S. 2 BGB
- b) Verletzung der sonstigen Formvorschriften:  
Unwirksamkeit des Antrags

Hinweis: Bei Verfristung Gefahr der Auslegung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt  
Allgemein gilt: Das Altersteilzeitverhältnis kommt nie automatisch, sondern nur durch schriftlichen Vertragsschluss der Parteien zustande. Im Weigerungsfall muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Vertragsschluss verklagen. Dann ist im Erfolgsfall sogar eine rückwirkende Verurteilung möglich.

Hinweis: Sicherheitshalber ist der Antrag auch in diesem Falle schriftlich zurückzuweisen.

### 3. Materielle Voraussetzungen

#### a) Allgemeine materielle Voraussetzungen

- aa) Vollendung des 58. Lebensjahres (§ 12.2.1)
- bb) Vorversicherungszeit: 1080 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung nach SGB III in den 5 Jahren vor Beginn der Arbeitsphase (§ 2.1) im aktuellen Arbeitsverhältnis
- cc) keine vorrangige Betriebsvereinbarung i.S.v. § 3
- dd) Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren (§ 12.1.1)
- ee) keine Überschreitung der allgemeinen Überlastquote von 4 % der im Betrieb Beschäftigten (§ 12.1.1)
- ff) Rentenzugang unmittelbar nach gewünschtem Ende der ATZ (geminderte oder ungeminderte Rente)

#### b) Besondere materielle Voraussetzungen

- aa) Während der letzten 8 Jahre hat der AN mindestens 6 Jahre beim derzeitigen Arbeitgeber unter folgenden Bedingungen gearbeitet:

#### **Entweder**

- regelmäßig in 3 oder mehr Schichten mit Nachtschicht oder nur in Nachtschicht

#### oder

- unter besonders starken Umgebungseinflüssen, die über mittlere Belastungen erheblich hinausgehen

#### **oder**

während der letzten 12 Jahre mindestens 9 Jahre beim derzeitigen Arbeitgeber in Wechselschicht.

- bb) keine Überschreitung der besonderen Überlastquote von 2,5 % der „Besonders Beanspruchten“ (12.2.3)

- „regelmäßig“ = grundsätzlich dauerhaft, d.h. die Tätigkeit muss grundsätzlich zu den Arbeitsaufgaben des Beschäftigten gehören. Kurzzeitige Unterbrechungen schaden nicht.
- „*Nachtschicht*“ = der Beschäftigte darf nicht nur eine gewisse Zeit in den zuschlagspflichtigen Zeitraum für Nachtschicht hineingearbeitet haben, sondern bereits der Beginn der Schicht muss in diesem Zeitraum - (gem. § 5 Nr. 3 EMTV also zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr) - liegen.
- „*Wechselschicht*“ = der Beschäftigte muss auch regelmäßig im Wechsel gearbeitet haben und darf z.B. nicht lediglich in Frühschicht eingesetzt worden sein.
- „*besonders starke Umgebungseinflüsse, die über mittlere Belastungen erheblich hinausgehen*“ = Das einfache Überschreiten einer mittleren Belastung genügt also nicht. Vielmehr muss es sich um ein qualifiziertes, nämlich „erhebliches“ Überschreiten der mittleren Belastung handeln. Eine vergleichbare Kategorisierung sieht das Entgeltrahmenabkommen beim Thema Erschwernisse (§ 11 Nr. 1 ERA) vor, so dass die Ausführungen im METALL NRW ERA-Leitfaden II, Kapitel 17 „ERA und

Anspruch auf Erschwerniszuschlag / Gießereizuschlag“ im Einzelfall entsprechend herangezogen werden können, jedoch selbstredend nur auf die „Umgebungseinflüsse“ bezogen.

4. Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen:  
kein Anspruch, Arbeitgeber kann ATZ-Begehren ablehnen und hat dies dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen:
  - a) Arbeitgeber muss gewünschte ATZ-Vereinbarung abschließen (maximale Dauer: 5 Jahre).  
Ausnahmen:
    - Verweisung auf eine unverblockte Altersteilzeit bei Besonderen Kenntnissen/Fähigkeiten/Leistungen des AN und kein Ersatz zu finden oder Hochschul-/ Fachhochschulqualifikation des AN (§ 12.4).
    - Verweisung auf eine Altersteilzeit im Blockmodell, wenn aus betriebsorganisatorischen Gründen der Anspruch entsprechend begrenzt wird (§ 12.1.1).

Abfindung: € 250 für jeden Monat, der zwischen Ende des ATZ-Verhältnisses und einem ungeminderten Rentenzugang liegt, begrenzt auf 24 Monate.

## II. Allgemeiner Anspruch nach § 12.3 - Prüfungsschema / Checkliste

1. Formelle Voraussetzungen (§ 12.6)
  - a) Schriftlicher Antrag
  - b) Antragstellung frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Beginn der Arbeitsphase
  - c) Antragstellung spätestens 4 Monate vor dem gewünschten Beginn der Arbeitsphase
  - d) Antrag muss gewünschten Beginn und gewünschte Dauer (maximal 4 Jahre, mindestens 18 Monate) umfassen
  - e) Antrag muss das gewünschte Arbeitszeitmodell umfassen (Blockmodell, unverblocktes oder gleitendes Modell)
  - f) Gewünschter Beginn und - im Falle des Blockmodells - gewünschter Wechsel von Arbeits- in Freistellungsphase müssen auf einem Monatsersten liegen.
  - g) Vorlage einer Rentenauskunft, da nach Freistellungsphase Rentenzugang bestehen muss (ungeminderte Rente)
  - h) Schriftlicher Vertragsschluss spätestens zwei Monate vor gewünschtem Beginn
2. Rechtsfolgen von Verletzungen der Formvorschriften:
  - a) Verletzung des Schriftformerfordernisses: Nichtigkeit des Antrags gem. § 125 S. 2 BGB
  - b) Verletzung der sonstigen Formvorschriften:  
Unwirksamkeit des Antrags  
Hinweis: Bei Verfristung Gefahr der Auslegung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt

Allgemein gilt: Das Altersteilzeitverhältnis kommt nie automatisch, sondern nur durch schriftlichen Vertragsschluss der Parteien zustande. Im Weigerungsfall muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Vertragsschluss verklagen. Dann ist im Erfolgsfall sogar eine rückwirkende Verurteilung möglich.

Hinweis: Sicherheitshalber ist der Antrag auch in diesem Falle schriftlich zurückzuweisen.

### 3. Materielle Voraussetzungen

#### a) Allgemeine materielle Voraussetzungen

- aa) Vollendung des 61. Lebensjahres (§ 12.3)
- bb) Vorversicherungszeit: 1080 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung nach SGB III in den 5 Jahren vor Beginn der Arbeitsphase (§ 2.1) im aktuellen Arbeitsverhältnis
- cc) keine vorrangige Betriebsvereinbarung i.S.v. § 3
- dd) Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren (§ 12.1.1)
- ee) keine Überschreitung der allgemeinen Überlastquote von 4 % der im Betrieb Beschäftigten (§ 12.1.1)
- ff) ungeminderter Rentenzugang unmittelbar nach gewünschtem Ende der ATZ (§ 12.3)

#### b) Besondere materielle Voraussetzungen

- aa) keine Überschreitung der besonderen Überlastquote von 2 % der „Sonstigen Arbeitnehmer“ (§ 12.3.1)

### 4. Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen:

kein Anspruch, Arbeitgeber kann ATZ-Begehren ablehnen und hat dies dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

### 5. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen:

- a) Arbeitgeber muss gewünschte ATZ-Vereinbarung im Blockmodell abschließen (maximale Dauer: 4 Jahre, Altersteilzeit muss zum ungeminderten Rentenzugang enden).

Ausnahmen:

- Verweisung auf eine unverblockte Altersteilzeit bei Besonderen Kenntnissen/Fähigkeiten/Leistungen des AN und kein Ersatz zu finden oder Hochschul-/ Fachhochschulqualifikation des AN (§ 12.4).
- Verweisung auf eine Altersteilzeit im Blockmodell, wenn aus betriebsorganisatorischen Gründen der Anspruch entsprechend begrenzt wird (§ 12.1.1).

- b) Besondere Rechtsfolge bei Ablehnung wegen Überschreitung der 2 %-Überlastquote (§ 12.3.2):

- wertgleiche Verwendung der „gesparten“ Summe für demographieorientierter Personalpolitik

### **III. Anspruchskonkurrenz - Prüfungsschema / Checkliste**

1. Konkurrieren Ansprüche aus §§ 12.2 und 12.3, so ist, wenn nicht beide erfüllt werden können, der Anspruch des „Besonders Beanspruchten“ bevorzugt zu berücksichtigen (§ 12.1.1).
2. Konkurrieren Ansprüche der gleichen Art miteinander, so kann die Reihenfolge anhand festzulegender Kriterien in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden (§ 12.5).
3. Gibt es keine Betriebsvereinbarung, so gelten bei Ansprüchen der gleichen Art folgende Kriterien (§ 12.5):
  - früherer Geburtsjahrgang
  - > *falls gleicher Geburtsjahrgang:*
  - längere Betriebszugehörigkeit
  - > *falls gleiche Betriebszugehörigkeit:*
  - Höheres Alter innerhalb des gleichen Geburtsjahrgangs